



Collector's know-how –
Kunstauktionen:
Einlieferung und Ersteigerung

Von Dr. Louis-Gabriel Rösberg



Vorwort

Kunst- und Kulturgüter werden gerne im Rahmen von Auktionen veräußert, da sich Einlieferer und Bieter von dieser Form der Preisermittlung ein besonders gutes Geschäft versprechen. Ein weiterer Vorteil ist, dass Verkäufer und Käufer dabei weitgehend anonym bleiben können. Eine Versteigerung birgt jedoch auch besondere Risiken, etwa wenn sich das ersteigerte Gemälde im Nachhinein als Fälschung herausstellt oder wenn der Hammerpreis weit hinter den Erwartungen des Einlieferers zurückbleibt. Im Rahmen der vorliegenden Broschüre gibt Ihnen der Verfasser einen ersten Überblick über Punkte, die der Kunstliebhaber und Sammler bei der Einlieferung oder Ersteigerung beachten sollte.

Gewinn und Freude bei der Lektüre sowie erfolgreiche Auktionsgeschäfte wünscht Ihnen



Dr. Louis-Gabriel Rönsberg
Rechtsanwalt

Collector's know-how – Dr. Louis-Gabriel Rösberg
Kunstauktionen: Einlieferung und Ersteigerung



Vertretung oder Kommission – wer ist der Verkäufer?

Sowohl der Einlieferer als auch der Bieter sollten sich vor jeder Auktion die Frage stellen, mit wem im Falle eines Zuschlags der Kaufvertrag zustande kommt, d. h. wer Verkäufer des Auktionsgutes sein soll. Das hängt davon ab, ob der Auktionator die Lose in Vertretung oder in Kommission verkauft. Ein Beispiel: Kommt es dem Einlieferer besonders darauf an, im Rahmen der Transaktion anonym zu bleiben, so sollte er ein Kommissionsgeschäft wählen, denn nur beim Vertretungsgeschäft hat der Ersteigerer im Streitfall gegebenenfalls einen Anspruch auf Nennung des Einlieferers. Im Gegensatz zum Kommissionsgeschäft muss sich der Ersteigerer beim Vertretungsgeschäft an den Einlieferer halten und kann seine Ansprüche nicht gegenüber dem möglicherweise solventeren Auktionshaus geltend machen, wenn es sich bei dem ersteiger-

ten Los um eine Fälschung handelt oder wenn sich im Nachhinein die angegebene Provenienz als zweifelhaft herausstellt. Umgekehrt kann für den Einlieferer eine Ausgestaltung als Vertretungsgeschäft von Vorteil sein, da er bei diesem seinen Kaufpreisanspruch direkt gegenüber dem Ersteigerer durchsetzen kann.

In der Praxis ist jedoch immer wieder festzustellen, dass sich Auktionshäuser vollkommen veralteter oder unklarer Versteigerungsbedingungen bedienen, bei denen mitunter offenbleibt, ob in Vertretung oder in Kommission versteigert werden soll. Ist in den Versteigerungsbedingungen geregelt, dass der Auktionator die Lose in Vertretung des Einlieferers, d. h. „*in fremdem Namen und für fremde Rechnung*“ anbietet, so kommt durch den Zuschlag ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Ersteigerer zustande. Heißt es in den allgemeinen

Collector's know-how – Dr. Louis-Gabriel Rösberg

Kunstauktionen: Einlieferung und Ersteigerung

Geschäftsbedingungen dagegen, dass der Auktionator in Kommission d.h. „*in eigenem Namen für fremde Rechnung*“ handelt, so wird der Kaufvertrag mit dem Auktionshaus geschlossen. Für gewöhnlich bevorzugen kleinere Auktionshäuser die Vertretungslösung, da bei dieser Gestaltung das Haftungsrisiko etwas geringer ausfällt. Größere Auktionshäuser wählen dagegen regelmäßig das Kommissionsgeschäft, da sie ihren Einlieferern nur so sicher Anonymität gewährleisten können.

Gewährleistung bei Fälschungen und unzutreffender Provenienz

In den Versteigerungsbedingungen vieler Auktionshäuser ist geregelt, dass die Angaben zu den Losen im Auktionskatalog lediglich unverbindliche Beschreibungen und keine Garantien oder Zusicherungen von Eigenschaften darstel-

len. Meist findet sich die Aussage, dass die Angaben im Katalog nur der Identifizierung des Versteigerungsgutes dienen sollen. Oft heißt es dort auch, dass die Katalogpreise bzw. Limits „keine Schätzpreise“ darstellen. In all diesen Fällen stellt sich aus juristischer Sicht die Frage, ob denn z. B. bei einer zunächst unerkannten Fälschung überhaupt ein „Mangel“, d. h. eine Abweichung der „Ist- von der Soll-Beschaffenheit“ i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB, vorliegt. Weiter stellt sich die Frage, ob sich eine Kunstfälschung „für die gewöhnliche Verwendung“ i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB eignet. Dazu haben sich Gerichte verschiedentlich geäußert.

Der Bundesgerichtshof hat in einer älteren Entscheidung vom 13.02.1980 (Az. VIII ZR 26/79) grundlegend festgestellt, dass ein Bieter ohne besondere zusätzliche Anhaltspunkte nicht damit rechnen kann, dass das Auktionshaus



Collector's know-how – Dr. Louis-Gabriel Rösberg Kunstauktionen: Einlieferung und Ersteigerung

mit einer einfachen Beschreibung im Auktionskatalog, die sich regelmäßig in einer Darstellung des zum Verkauf angebotenen Gegenstandes und seiner zeitlichen und räumlichen Einordnung erschöpft, eine Garantie für die Echtheit des Gegenstandes übernehmen will, so dass regelmäßig in einer Katalogbeschreibung keine Eigenschaftszusicherung zu sehen sei. Zudem ist in den Versteigerungsbedingungen der meisten Auktionshäuser explizit geregelt, dass Katalogangaben rechtlich unverbindlich sein sollen.

Mit der Frage, wann auch ohne Vorliegen einer Eigenschaftszusicherung bei einer Antiquität ein Sachmangel gegeben ist, hat sich das Oberlandesgericht München im Jahr 2012 mit der „Buddha aus Sui-Dynastie-Entscheidung“ (Urteil vom 26.06.2012, Az. 5 U 2038/11) beschäftigt. Das Oberlandesgericht kam zu dem Schluss, dass die Fälschung auch ohne Beschaffenheitsvereinba-

rung mit einem Sachmangel behaftet ist, denn ihr fehle das Alter, das sie zu einem Sammelobjekt erheben würde. Damit fehle ihr die zentrale Sacheigenschaft, welche, unter Berücksichtigung der in einer Kunstauktion angesprochenen Verkehrskreise, die objektive Eignung der Kaufsache zur gewöhnlichen Verwendung begründet. Schon objektiv dürfe der am Erwerb interessierte Antiquitätensammler, an den sich das Angebot richtete, erwarten, dass es sich bei der angebotenen Skulptur nicht um eine neuzeitliche Nachahmung eines Ausgrabungsfundes, sondern um ein echtes Sammlerstück handelt, dessen Beschädigungen und Anhaftungen auf einem entsprechenden Alterungsprozess und nicht auf in Täuschungsabsicht durchgeführten Manipulationen beruhen. Anderer Meinung war hingegen das Oberlandesgericht Köln im Urteil vom 27.03.2012 (Az. I-9 U 141/11)



Collector's know-how – Dr. Louis-Gabriel Rösberg Kunstauktionen: Einlieferung und Ersteigerung

in Bezug auf ein gefälschtes Bild von Fernand Léger. Dort hieß es nur trocken: *„Dass sich das Bild nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet, ergibt sich nicht. Besondere Vereinbarungen über den Zweck des Verkaufs sind nicht gegeben.“*

Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Sind die Voraussetzungen für einen Mängelgewährleistungsanspruch gegeben, so ist weiter zu prüfen, ob der Anspruch vom Auktionshaus im Rahmen der Allgemeinen Versteigerungsbedingungen wirksam ausgeschlossen wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Haftungsbegrenzung für Versteigerungen grundsätzlich möglich. Die Wirksamkeit und die Reichweite der Begrenzung ist aber im Einzelfall von der jeweiligen Formulierung abhängig. Ein Haftungsaus-

schluss eines Auktionshauses ist aber stets unwirksam, wenn dieses arglistig handelt (§ 444 f. BGB) oder wenn der Versteigerer seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Im Falle einer Fälschung im Rahmen einer Kunstauktion kann sich das Auktionshaus etwa dann nicht auf einen Haftungsausschluss berufen, wenn es eine Nachforschungspflicht oder eine Prüfungspflicht missachtet hat. Wie weit die Pflicht zur Überprüfung der Echtheit und der Provenienz reicht, hängt vom jeweiligen Einzelfall, etwa vom Renommee und der Größe des Auktionshauses oder der Exklusivität des Kunstwerks, ab.

Limits, Vorbehalt und Scheingebote

In Auktionskatalogen ist bei den angekündigten Losen oftmals ein Mindestpreis ausgewiesen der als „Limit“ oder „Reserve“ bezeichnet wird. Dieses Limit bildet dann für

gewöhnlich auch den sogenannten Aufrufpreis, mit dem der Auktionator den Bieterwettbewerb eröffnet. Erfolgt kein Gebot, so geht das Los unverkauft zurück oder wird – je nach Ausgestaltung der Versteigerungsbedingungen – zu einem niedrigeren Preis unter Vorbehalt zugeschlagen. Im letzteren Fall können sich der Einlieferer und ggf. auch der Ersteigerer binnen einer bestimmten Frist entscheiden, ob ein Kaufvertrag zustande kommen soll. Denn nach der Rechtsprechung entsteht mit einem Vorbehaltszuschlag noch kein Kaufvertrag, auch kein bedingter (KG Berlin, Urteil vom 17.05.2004, Az. 8 U 310/03). Eine Bindungsfrist für das Angebot von etwa vier Wochen ist von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt worden (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.08.1992, Az. 26 U 25/92).

In der Auktionspraxis kommt es jedoch oft vor, dass der Auktionator ein Objekt zu einem Preis aufruft, der unter-

halb eines mit dem Einlieferer vereinbarten „stillen“ Limits („hidden“, „internal“ oder „secret reserve“) d. h. unter einem geheimen Mindestpreis für einen verbindlichen Zuschlag, liegt. Auf diese Weise soll ein Bieterwettbewerb in Gang gesetzt und die Auktionsatmosphäre angeheizt werden. Zudem befürchten viele Aktionshäuser, dass bei voller Transparenz der Mindestpreise die Teilnahme geringer ausfällt. Diese Praxis führt nach der herrschenden Meinung nicht zu einer Anfechtbarkeit der Gebote oder Kaufverträge oder zu Schadensersatzansprüchen gegen das Auktionshaus und ist auch nicht strafrechtlich relevant. Denn wenn das zum Aufruf gekommene Objekt von vornherein nie unterhalb einer bestimmten Preisgrenze zu haben war, so verursacht die Täuschung über diese Grenze schlicht keinen Schaden. Es handelt sich lediglich um eine enttäuschte Hoffnung des Bieters auf einen günstigen

Collector's know-how – Dr. Louis-Gabriel Rösberg
Kunstauktionen: Einlieferung und Ersteigerung



Erwerb. Von strafrechtlicher Relevanz kann dagegen die bewusste Abgabe und Entgegennahme von Scheingeboten oberhalb eines Mindestpreises sein, die dazu dienen sollen, einen Preis künstlich nach oben zu treiben.

Verkauf unter Limit oder Wert

Was aber, wenn bei der Einlieferung kein Mindestpreis oder Limit festgelegt wird? Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 22.09.1983 (Az. 2 U 2803/83) festgestellt, dass ein Versteigerer das Versteigerungsgut nicht verschleudern darf, auch wenn der Einlieferer keinen Mindestpreis angegeben hat. Denn der Einlieferungsvertrag stellt regelmäßig einen Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. d. § 675 BGB dar, der den Auktionator zur Wahrung der Vermögensinteressen des Einlieferers verpflichtet. Auch § 384 Abs. 1 HGB sieht vor, dass ein Kommissionär ver-

pflichtet ist, das übernommene Geschäft „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen“ und dass er „hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen“ hat. Eine Pflicht des Auktionators, einen Einlieferer bei Abschluss eines Auktionsvertrages auf die Gefahr einer Versteigerung ohne Mindestpreisfestlegung hinzuweisen, hat das OLG Düsseldorf jedoch mit Beschluss vom 19.05.2009 (Az. I-24 U 126/08) abgelehnt. Wird allerdings in einem Auktionsvertrag vereinbart, dass ein Zuschlag nur dann erfolgen soll, wenn das Gebot nicht mehr als 10 % unter einem zuvor bestimmten „angemessenen“ Schätzpreis liegt, so stelle es eine Pflichtverletzung des Auktionators gegenüber dem Einlieferer dar, wenn er vor der Auktion gar keinen Schätzpreis bestimmt.

Wurde ein Limit vereinbart, an das sich der Versteigerer aber nicht hält, so liegt schlicht eine Pflichtverletzung aus

Collector's know-how – Dr. Louis-Gabriel Rösberg Kunstauktionen: Einlieferung und Ersteigerung

dem Einlieferungsvertrag vor, die das Auktionshaus zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichten kann. In der Praxis ergibt sich in dieser Situation allerdings oftmals das Problem, dass der tatsächliche Marktwert des versteigerten Kunstwerks vom Kläger nicht mehr unter Beweis gestellt werden kann. Denn das Objekt wurde ja verkauft und ist in der Hand des dem Einlieferer in der Regel unbekanntem Ersteigerers nicht mehr zugänglich. Kann der tatsächliche Verkehrswert des Loses nicht mehr durch ein Wertgutachten ermittelt werden, so ist die Schadenshöhe vom Gericht gem. § 287 ZPO zu schätzen. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass eine Klage allein deshalb abgewiesen wird, weil der Kläger nicht in der Lage ist, den vollen Beweis für einen ihm erwachsenen Schaden zu erbringen. An die Stelle des Vollbeweises tritt in diesen Fällen das Ermessen des Gerichts. Berücksichtigung

findet dabei nach der Rechtsprechung auch, dass der Einlieferer gerade auf Grund des Fehlverhaltens des Auktionators in Beweisschwierigkeiten geraten ist.

Fazit:

Neben den Vorteilen, die eine Versteigerung für den Verkäufer und den Käufer bietet, weist sie auch spezifische Risiken auf. Diese resultieren oftmals daraus, dass die Bieter das jeweilige Objekt im Rahmen der Besichtigung nicht ausreichend untersuchen konnten oder sich mangels eigener Expertise auf die Angaben im Katalog verlassen haben. Stellt sich das Los später als Fälschung oder Replik heraus oder stimmen die Angaben im Katalog zur Provenienz nicht, so kommt es für die Durchsetzung der Rechtspositionen vor allem auf die Ausgestaltung der jeweiligen Einlieferungs- und Versteigerungsbedingungen

des Auktionshauses an. Es ist daher ratsam, sich bereits vor der Einlieferung oder Gebotsabgabe ein genaues Bild davon zu machen, mit wem im Falle eines Zuschlages der Kaufvertrag zustande kommen soll, in welchem Umfang Gewährleistungs- und Haftungspflichten ausgeschlossen und ob die Angaben im Katalog verbindlich sind.

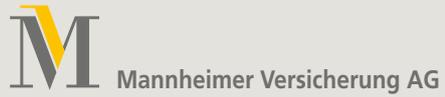
In dieser ARTIMA **aktuell** dürfen wir Ihnen Expertenwissen von Dr. Louis-Gabriel Rösberg, Anwalt der Kanzlei SLB Kloepper Rechtsanwälte, weitergeben. Für den Inhalt ist alleine die Kanzlei verantwortlich.



- Rechtsanwalt Dr. Louis-Gabriel Rösberg gehört zu den führenden Experten im Kunstrecht. Er wurde von „Best Lawyers“ in der 9. Ausgabe von „The Best Lawyers in Germany“ für den Bereich „Art Law“ und vom Handelsblatt im Verzeichnis „Deutschlands beste Anwälte 2017“ für das Rechtsgebiet Kunstrecht benannt.
- Er vertritt bundesweit und international Mandanten in allen Angelegenheiten rund um den Kunst- und Kulturgüterhandel, insbesondere in Fällen von Kunstfälschung, Raub- oder Beutekunst, im Auktionsrecht oder bei Privatverkäufen und bei Fragen zum Kulturgüterschutz.
- Dr. Rösberg veröffentlicht und hält Vorträge zum Kunstrecht, etwa zur „Kunstfälschung in der anwaltlichen Praxis“ (Kunstsachverständigentag des BVK e. V., 24.03.2017, Weimar), zu Kunstkaufverträgen („Freiheit oder Vertrag?“, Artcollector, 11/2015) oder zum Restitutionsrecht („Raubkunst aus anwaltlicher Sicht“, Universität Regensburg, Symposium „Gurlitt – was nun?“, 22.05.2015).
- Er ist Partner der Wirtschaftskanzlei SLB Kloepper Rechtsanwälte und Mitglied des Instituts für Kunst und Recht (IFKUR) sowie der PIN. Freunde der Pinakothek der Moderne e. V.

Mehr zu Dr. Louis-Gabriel Rösberg unter www.slb-law.de.

DR. LOUIS-GABRIEL RÖSBERG | RECHTSANWALT



Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 0621.4578000
Telefax 0621.4578008
artima@mannheimer.de
www.artima.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.

ARTIMA[®]
Offizieller Förderer der
art KARLSRUHE

